



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

M - Mai 2020
Seite 1 von 5

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen:
521 - 6.03.15.06-155709
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Schönenkorb

Telefon 0211 5867-3458
Telefax 0211 5867-3220
thomas.schoenenkorb@msb.nrw.de

Gymnasiale Oberstufe hier: Sicherung der Schullaufbahnen der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2019/2020

Vorbemerkung

Die Ruhendstellung des Unterrichts aus infektionsschutzrechtlichen Gründen und der damit verbundene erhebliche Unterrichtsausfall erfordern im Schuljahr 2019/2020 zur Sicherung der Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler besondere Regelungen insbesondere zur Leistungsermittlung, Leistungsbewertung und der Vergabe von Abschlüssen. Diese Verwaltungsvorschriften treffen ergänzend zu der Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG vom 1. Mai 2020 aufgrund der Ruhendstellung des Unterrichts aus infektionsschutzrechtlichen Gründen zur Sicherung der Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler ergänzende und abweichende Bestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST).

1. Grundsätze

- 1.1. Bestehende Spielräume zur Organisationserleichterung und bei der Leistungsermittlung und Leistungsbewertung (Ermessens- und Beurteilungsspielräume) der APO-GOST sind im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zur Vermeidung von Nachteilen für die Schülerinnen und Schüler zu nutzen.
- 1.2. Unabhängig von der Dauer der Ruhendstellung des Unterrichts gelten Fächer im zweiten Halbjahr des Schuljahrs 2019/2020 als durchgehend belegt im Sinne des § 6 Absatz 6 APO-GOST. Dies

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

gilt auch für die Belegung der neu einsetzenden oder fortgeführten zweiten Fremdsprache, die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderlich ist (§ 8 Absatz 5 und § 11 Absatz 2 APO-GOST).

2. Höchstverweildauer, Wiederholung (§ 45 APO-GOST)

- 2.1. Sofern die Ruhendstellung des Unterrichts zu einer Wiederholung führt, gilt dies als gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 APO-GOST nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretender Umstand, der eine angemessene Verlängerung des Besuchs der gymnasialen Oberstufe über die Höchstverweildauer hinaus rechtfertigt.

3. Leistungsnachweise und Leistungsbewertung, Nachprüfung bei Minderleistungen (§ 46 APO-GOST)

- 3.1. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt (§ 48 Absatz 2 Schulgesetz NRW i. V. m. § 46 Absatz 1 APO-GOST). Die verringerten Unterrichtszeiten sind dabei zugunsten der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.
- 3.2. Sofern zur sicheren Feststellung des Leistungsstandes einer Schülerin oder eines Schülers weitere Leistungsnachweise erforderlich sind, kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch Prüfung feststellen. Hinsichtlich der Leistungsanforderungen sind die verringerten Unterrichtszeiten zugunsten der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.
- 3.3. Den Schülerinnen und Schülern ist auf Wunsch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung zu geben. Die Schülerinnen und Schüler sind entsprechend zu beraten.
- 3.4. Die Klausuren nach VV 14.2.4 VVzAPO-GOST („Vorabiturklausuren“) sind in jedem Fall und in der vorgesehenen Dauer zu schreiben. Im Übrigen sind gemäß § 46 Absatz 2 APO-GOST Verringerungen von der in VV 14.2.1. VVzAPO-GOST angegebenen Klausurdauer von maximal 30 Minuten in der Qualifikations-

phase und maximal 15 Minuten in der Einführungsphase zulässig. Bei angegebenen Bandbreiten ist mindestens der untere Wert als Klausurdauer anzusetzen.

Können Klausuren aus organisatorischen Gründen (z. B. durch zu wenig vorbereitenden Präsenzunterricht, durch erneutes Ruhens des Unterrichts, durch Erkrankung der Fachlehrkraft) nicht geschrieben werden, ist Ziffer 3.2. analog anzuwenden. Ist dies aus organisatorischen Gründen ebenfalls nicht möglich, wird gemäß § 46 Absatz 4 APO-GOST verfahren.

- 3.5. Liegt eine hinreichende Bewertungsgrundlage für das zweite Halbjahr vor, ist es nicht zulässig, für die Kursabschlussnote eine Gesamtnote aus den Leistungen des zweiten und ersten Halbjahres zu bilden.
- 3.6. Im Falle von mehreren Nachprüfungen einer Schülerin oder eines Schülers kann an einem Tag sowohl eine schriftliche Prüfung als auch eine mündliche Prüfung stattfinden; bei mündlichen Prüfungen können bis zu drei Prüfungen an einem Tag stattfinden. Dies gilt entsprechend bei den Nachprüfungen nach §§ 49 und 50 APO-GOST.

4. Einführungsphase, Versetzung in die Qualifikationsphase (§ 47 APO-GOST)

§ 47 Absatz 2 APO-GOST gilt auch, wenn eine Benachrichtigung gemäß § 9 Absatz 7 APO-GOST erfolgt ist.

5. Abiturprüfung (§ 48 APO-GOST)

- 5.1. Die Grundlage für eine ordnungsgemäße Leistungsbewertung im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase liegt an allen Schulen vor. Eines Rückgriffs auf die Kursabschlussnoten des dritten Halbjahres der Qualifikationsphase bedarf es nicht. Sofern aufgrund von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individuellen Quarantänemaßnahmen oder Erkrankungen Klausuren in den Leistungskursen und dem dritten Abiturfach („Vorabiturklausuren“) nicht geschrieben werden konnten, sind diese nachzuholen (s. auch Ziffer 3.4.). Schülerinnen und Schüler können im Einzelfall durch den Zentralen Abiturausschluss unter dem Vorbehalt der nachträglichen Erbringung der ausstehenden Leistung und des nachträglichen Erreichens der Zulassungsvoraussetzungen (§ 30 APO-GOST) zur Abiturprüfung zugelassen werden. Die Schüle-

rinnen und Schüler sind darüber aufzuklären, dass im Fall des Nichterreichens der Zulassungsbedingungen die Prüfung als nicht unternommen gilt. Es gilt § 31 APO-GOST.

- 5.2. Während des gesamten Prüfungsablaufs sind geeignete Maßnahmen zum Infektionsschutz zu ergreifen.
- 5.3. Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aufgrund individueller Quarantänemaßnahmen so gilt § 23 Absatz 2 APO-GOST hinsichtlich der Obliegenheiten des Prüflings und der Möglichkeit zur Nachholung der gesamten Prüfung oder des noch fehlenden Teils analog.
- 5.4. Erhebliche Zeiten des Ruhens des Unterrichts oder erhebliche Unterrichtsversäumnisse aufgrund individueller Quarantänemaßnahmen sind besondere Umstände gemäß § 41 Absatz 1 APO-GOST, bei denen durch die obere Schulaufsicht eine zweite Wiederholung der Abiturprüfung zugelassen werden kann.

6. Zeugnisse

Die Schülerinnen und Schüler erhalten die nach Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST) vorgesehenen Zeugnisse und Bescheinigungen. Sofern eine Übertragung von Halbjahresergebnissen bzw. Kursabschlussnoten des vorangegangenen Halbjahres erfolgte, enthalten die Zeugnisse keinen Hinweis darauf. Gleiches gilt, wenn der Erwerb eines Abschlusses aufgrund einer oder mehrerer Nachprüfungen erfolgte.

7. Latinum, Kleines Latinum, Graecum und Hebraicum

Schülerinnen und Schüler im zweiten Halbjahr der Einführungsphase und im zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase bzw. im zweiten Halbjahr der Klasse 9 des Gymnasiums, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, erwerben abweichend von den Regelungen in Anlage 15 der VVzAPO-GOST (jeweilige Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, Graecums bzw. Hebraicums) das Latinum, Graecum bzw. Hebraicum auf der Basis der Note, die am Ende des **ersten** Halbjahres des Abschlussjahres erteilt wurde. Schülerinnen und Schüler, die im ersten Halbjahr keine ausreichenden

Leistungen (bzw. 5 Punkte) im Fach Latein, im Fach Griechisch bzw. im Fach Hebräisch erreicht haben, werden Gelegenheiten gegeben, ihre Note durch zusätzlich erbrachte Leistungen zu verbessern.

Im Falle von Phasen des Distanzlernens geschieht dies vorwiegend auf der Grundlage parallel im Original und in Übersetzung vorgegebener altsprachlicher Texte und einer daran ausgerichteten sinnvollen Kombination von Aufgaben zur Erschließung, Analyse (z. B. sprachlich-stilistische Gestaltung, Sachfeldanalyse) und Interpretation sowie zur vergleichenden Betrachtung von Übersetzung und Originaltext.

Wird auf diesem Wege keine Verbesserung der Note erreicht, besteht die Möglichkeit, eine Nachprüfung in analoger Anwendung zu § 46 Absatz 5 APO-GOST abzulegen.

Diese Regelung ist analog bei der Vergabe des Kleinen Latinums (Ziffer 1.5 der Anlage 15 zur VVzAPO-GOST) anzuwenden.

Schülerinnen und Schüler, die nach einem dreivierteljährigen Auslandsaufenthalt in das letzte Quartal des Schuljahrs eingetreten sind und während ihres Auslandsaufenthalts keine Leistungsnachweise im Fach erbracht haben, erwerben Latinum, Graecum oder Hebraicum durch Teilnahme am Unterricht eines Kurses des Schuljahres 2020/2021, der zum Latinum, Graecum oder Hebraicum führt. Das Latinum kann alternativ auch durch Teilnahme an einer Prüfung zum Erwerb des Latinums erworben werden.

In Vertretung



Mathias Richter